

Häufig gestellte Fragen

Fragen und Antworten zum Herkunftsnachweisregister

Bei offenen Fragen, Hinweisen, etc. finden Sie unsere Kontaktdaten unten im Impressum.

Inhalt

Häufig gestellte Fragen.....	1
1 Herkunftsnachweisregister (HKNR und RNR).....	1
1.1 Allgemein.....	1
1.2 Konto.....	4
1.3 Gebühren.....	6
1.4 Anlagen.....	7
1.5 Übertragung.....	7
1.6 Entwertung.....	7

1 Herkunftsnachweisregister (HKNR und RNR)

1.1 Allgemein

Welcher Unterschied besteht zwischen Regionalnachweisen (RN) und Herkunftsnachweisen (HKN)?

Beide Nachweise für Strom aus erneuerbaren Energien dienen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) zur Stromkennzeichnung. Es gibt jedoch wesentliche Unterschiede: HKN werden für den sonstigen direktvermarkteten Strom ausgestellt (§ 21a EEG 2021). RN werden für den marktprämienvergüteten Strom ausgestellt mit Regionenbezug (§ 20 EEG 2021). HKN und RN enthalten gleichermaßen u. a. die Information über die konkrete Erzeugungsanlage des Stroms und den Zeitraum der Stromerzeugung. Der RN erlaubt darüber hinaus Aufschluss über die regionale Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energien.

Will ein EVU ungeforderten Ökostrom in seiner Stromkennzeichnung ausweisen, muss es HKN nutzen und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwerfen.

Will ein EVU Regionalstrom in seiner Stromkennzeichnung ausweisen und den geförderten Ökostrom als in der Region des Verbrauchs produziert (=regional) ausweisen, so muss es Regionalnachweise nutzen und im Regionalnachweisregister des Umweltbundesamtes entwerfen.

Für welche Vermarktungsarten können Betreiber*innen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen Herkunftsnachweise (HKN) oder Regionalnachweise (RN) erhalten?

Die Vermarktungsarten für erneuerbaren Strom sind im EEG 2021 definiert.

- ▶ Der Strom kann von dem*der Anlagenbetreibenden direkt veräußert werden (§ 21a EEG). Ohne Förderung ist das die sonstige Direktvermarktung. Für diesen Strom kann das Umweltbundesamt HKN ausstellen.
- ▶ Der*die Anlagenbetreibende kann sich von dem*der Netzbetreiber*in die Marktprämie nach auszahlen lassen (§ 20 EEG). In diesem Fall wird der Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ gekennzeichnet. Für diesen Strom kann das Umweltbundesamt RN ausstellen.
- ▶ Der*die Anlagenbetreibende kann eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen (§ 21 EEG Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3). Es können weder HKN noch RN für diesen Strom ausgestellt werden.
- ▶ Der*die Anlagenbetreibende kann einen Mieterstromzuschlag erhalten (§ 21 EEG Absatz 3). Diese Vermarktungsform findet hauptsächlich bei PV-Anlagen auf Mietshäusern Anwendung. Es können weder HKN noch RN für diesen Strom ausgestellt werden.

Woher bekomme ich die Information, ob mein Strom aus erneuerbaren Energiequellen produziert wird?

Alle Stromkundinnen und -kunden erhalten mit der Stromrechnung eine Stromkennzeichnung. Das ist die Ausweisung über die Zusammensetzung des Stroms, den sie bezogen haben. Darin befindet sich ein Anteil erneuerbarer Energie, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wurde. Diesen Anteil, den sogenannten EEG-Strom, finanzieren alle Verbraucherinnen und Verbraucher über die EEG-Umlage, unabhängig von ihrem gewählten Tarif.

Der EEG-Anteil ist gleich groß bei allen, die Haushaltsstrom beziehen. Für diese erneuerbare Energie werden weder Herkunftsnachweise ausgestellt noch von dem EVU verwendet.

Ist in der Stromkennzeichnung ein Anteil „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage“ ausgewiesen, so wurden für diese Menge Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt entwertet und zur Stromkennzeichnung verwendet. Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sicher sein möchten, dass das EVU tatsächlich Strom aus erneuerbaren Energien eingekauft und geliefert hat, empfiehlt das Umweltbundesamt einen Stromtarif mit der „optionalen Kopplung“. Dies bedeutet, dass das EVU den Strom und die entsprechenden Herkunftsnachweise zusammen beim selben Stromproduzenten einkauft und an Endverbraucher*innen liefert.

Wie viel Strom aus erneuerbaren Energien gibt es derzeit insgesamt in Deutschland? Wie hoch ist der Anteil „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage“ (früher auch „sonstige erneuerbare Energie“)?

Der Anteil der erneuerbaren Energien steigt ständig an. 2019 war er bereits zweieinhalb Mal so viel wie noch 10 Jahre zuvor. Eine gute und aktuelle Übersicht findet sich hier:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen>

Wann verfallen Herkunftsnachweise (HKN)?

HKN haben eine Geltungsdauer von 18 Monaten, sind aber nur 12 Monate frei übertragbar. Das bedeutet, die Nachweise können nach 12 Monaten nur noch zur Entwertung genutzt werden. Dazu müssen sie bereits auf dem Konto des entsprechenden EVU liegen. Nach Ablauf der Geltungsdauer verfällt der HKN, falls er noch nicht zum Zwecke der Stromkennzeichnung entwertet wurde. Das heißt, die Registerverwaltung entwertet ihn und er kann dann vom EVU nicht mehr für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Diese verfallenen HKN fließen in den sogenannten „Residualmix“ ein.

Die Geltungsdauer eines HKN beginnt nach dem Produktionsende. Wird die Strommenge beispielsweise im November 2022 produziert, dann beginnt die Geltungsdauer am 1. Dezember 2022. Bis zum 30. November 2023 ist der HKN frei übertragbar. Dann muss er auf dem EVU-Konto liegen und das EVU kann ihn noch bis zum 31. Mai 2024 entwerten. Am 1. Juni 2024 ist der HKN verfallen.

Wann verfallen Regionalnachweise (RN)?

RN haben eine Lebensdauer von 24 Monaten. Diese ist jedoch nur theoretisch möglich, denn ein RN muss bis zum 15. Dezember des Folgejahres der Stromproduktion für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Die praktische Lebensdauer ist entsprechend kürzer. Das bedeutet, nach dem Ende des Stromproduktionszeitraumes kann der RN 24 Monate lang ausgestellt und übertragen werden. Zu beachten ist jedoch, dass RN eines Jahres (Jahr x) nur zwischen dem 1. August und dem 15. Dezember des Folgejahres (Jahr x+1) entwertet werden können.

Hintergrund ist die Bekanntgabe des EEG-Quotienten zum 31. Juli jedes Jahres für das jeweilige Vorjahr. Erst danach hinterlegt die Registerverwaltung den damit verbundenen EEG-Anteil und die EVU können die korrekte Anzahl an Regionalnachweisen entwerten.

Die Geltungsdauer eines RN beginnt nach dem Produktionsende. Wird die Strommenge beispielsweise im November 2022 produziert, dann beginnt die Geltungsdauer am 1. Dezember 2022. Bis zum 30. November 2024 wäre der RN theoretisch gültig; praktisch muss er im Entwertungszeitraum zwischen 1. August und 15. Dezember 2023 entwertet werden. Am 1. Dezember 2024 ist der RN verfallen.

1.2 Konto

Warum müssen hinterlegte Daten im Herkunftsnachweisregister (HKNR) und Regionalnachweisregister (RNR) aktuell gehalten werden?

Sämtliche Daten im HKNR und RNR, die das Unternehmen, die benannten Ansprechpartner*innen, oder die Anlage betreffen, sind von hoher Relevanz und müssen stets aktuell sein.

Nur mit aktuellen Daten können wir die informationstechnische Sicherheit im HKNR gewährleisten. Falls nötig können wir die Registerteilnehmenden nur unter den richtigen Kontaktdaten erreichen. Für die registrierten Anlagen im HKNR und RNR ist ein sogenanntes Eigenaudit alle fünf Jahre vorgesehen. Details dazu finden Sie im HKNR- und RNR-Handbuch.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich mein Passwort vergessen habe?

Um ein neues Passwort anfordern zu können, müssen Sie Ihren Benutzernamen kennen. Registerstartseite www.hknr.de gibt es den Link „Passwort vergessen“ (<https://www.hknr.de/Uba/User/PasswordForgot>), den Sie auswählen können, um sich ein neues Passwort eintragen zu können. Ist Ihnen auch Ihr Benutzername entfallen, können Sie sich jederzeit an unsere E-Mailadresse hknr@uba.de wenden. Die Mitarbeitenden kümmern sich schnellstmöglich um Ihr Anliegen. Alternativ können Sie das HKNR/RNR-Team im Rahmen der Sprechzeiten über die Rufnummer 0340/2103-6577 erreichen.

Wie ändere ich meine Telefonnummer?

Zunächst kommt es darauf an, ob Sie die Unternehmensdaten (Registerteilnehmer*in) oder die persönlichen Daten (Nutzer*in) ändern wollen.

Bei einer Änderung Ihrer **persönlichen** Telefonnummer nutzen Sie im HKNR/RNR bitte den Pfad

→ *Eigene Daten* → *Nutzer bearbeiten*.

Unter dem Reiter *Weitere Stammdaten* finden Sie das Feld *Telefonnummer*.

Für die Änderung der Mailadresse des **Unternehmens** folgen Sie bitte dem Pfad

→ *Eigene Daten* → *Registerteilnehmer bearbeiten*.

Das Feld *Telefonnummer* finden Sie auch hier unter dem Reiter *Weitere Stammdaten*. Die Datenänderung muss mit einer mTAN bestätigt werden. Das Feld *Telefonnummer* ist ein Pflichtfeld, hier muss immer eine gültige Nummer stehen, unter der wir Sie bei Bedarf telefonisch erreichen können.

Die **Mobilnummer** können Sie nicht mehr ändern, wenn Sie keinen Zugriff mehr auf Nachrichten (mTan) haben, die an die alte Nummer geschickt werden. Sofern sich Ihre Mobilnummer geändert hat, senden Sie uns bitte eine entsprechende E-Mail an hknr@uba.de und teilen uns den Benutzernamen und die neue mit.

Warum erhalte ich keine mTan?

Ein Grund kann sein, dass die Eingabe der Telefonnummer einen Fehler aufweist. Beachten Sie das Eingabeformat für die Mobiltelefonnummer, diese beginnt für deutsche Anbieter mit +49 gefolgt von der Telefonnummer (z. B. +4917123456789 statt 0171 – 23456789). Haben Sie keine Festnetznummer, so tragen Sie die Mobiltelefonnummer auch in das Feld *Telefonnummer*.

Wie ändere ich meine E-Mailadresse?

Zunächst kommt es darauf an, ob Sie die Unternehmensdaten (Registerteilnehmer*in) oder die persönlichen Daten (Nutzer*in) ändern wollen.

Zur Änderung der Mailadresse des **Unternehmens** folgen Sie bitte dem Pfad
→ *Eigene Daten* → *Registerteilnehmer bearbeiten*.

Das Feld *E-Mail* finden Sie auch hier unter dem Reiter *Weitere Stammdaten*. Die Datenänderung muss mit einer mTAN bestätigt werden. Das Feld *E-Mail* ist ein Pflichtfeld, hier muss immer eine gültige Mailadresse stehen.

Für die Änderung Ihrer **persönlichen** Mailadresse nutzen Sie den Pfad
→ *Eigene Daten* → *Nutzer bearbeiten*.

Unter dem Reiter *Weitere Stammdaten* finden Sie das Feld *E-Mail*.

Was ist zu tun, wenn sich das Unternehmen umfirmiert, der*die Hauptansprechpartner*in wechselt oder sich die Anlagendaten verändert haben?

Änderungen personenbezogener, anlagenbezogener oder unternehmensbezogener Daten müssen Sie nach der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) im Wege der allgemeinen Mitteilungspflicht dem HKNR anzeigen. Sofern die Änderung auch einen Handelsregistereintrag notwendig macht, ist es erforderlich, den neuen Auszug im Register hochzuladen. Haben sich außerdem noch Zuständigkeiten, wie beispielsweise der Hauptnutzer geändert, so ist wie beim Hauptnutzerwechsel zusätzlich noch eine neue Vollmacht vorzulegen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Unterlagen vorgelegt werden sollen, wenden Sie sich bitte an die Registerverwaltung.

Bei Änderungen von Anlagendaten sind Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ebenfalls verpflichtet, die geänderten Daten sowie den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln.

Die Mitteilung erfolgt im Wege der elektronischen Formulare. Das bedeutet: Sie haben die Mitteilung durch Änderung Ihrer Daten in der Registeranwendung zu machen. In manchen Fällen ist auch mehr zu tun, als lediglich ein Datum in der Registeranwendung zu ändern. Im jeweiligen Handbuch sind die Vorgänge beschrieben.

HKNR-Handbuch:

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/downloads-handbuch-zur-nutzung-software-des>

RNR-Handbuch: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/rnr-handbuch_2020-07-31.pdf

Für spezielle Fragen zur Datenänderung wenden Sie sich bitte an die Registerverwaltung.

Unser*e Hauptnutzer*in ist nicht mehr da. Wie komme ich an das Konto?

Die*der Hauptnutzer*in eines Unternehmens ist die zentrale Ansprechperson für die Registerverwaltung. Wenn die*der Hauptnutzer*in gewechselt hat, kann möglicherweise ein*e andere*r Nutzer*in des Unternehmens zur*zum neuen Hauptnutzer*in ernannt werden.

Sofern gar kein*e Nutzer*in mehr Zugriff auf das Register hat, wenden Sie sich bitte an die Registerverwaltung (www.hknr@uba.de). Diese wird eine neue Vollmacht und den aktuellen Handelsregisterauszug anfordern.

Wann ist eine neue Vollmacht notwendig?

Ihr Unternehmen hat sich umfirmiert oder ein Geschäftsführerwechsel hat stattgefunden, sodass ein neuer Eintrag im Handelsregister erfolgt. In diesem Fall ist die Vorlage des neuen Handelsregisterauszuges notwendig und gegebenenfalls eine neue Vollmacht für den Hauptnutzer, die von der neuen Geschäftsführung unterschrieben wurde. Die Vorlage erfolgt mittels der Hochlade-funktion in der Registersoftware über den Pfad

→ *Eigene Daten* → *Registerteilnehmer bearbeiten*.

Wir bitten Sie, in Ihrem eigenen Interesse auf die Aktualität Ihrer sämtlichen Daten im Register zu achten. Sofern Sie Fragen zu Änderungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (hknr@uba.de).

1.3 Gebühren

Welche Kosten fallen bei der Teilnahme am HKNR/RNR an (für Anlagenbetreiber, Vertrieb etc.)?

Sämtliche Gebührentatbestände finden Sie in Herkunfts- und Regionalnachweis- Gebührenverordnung (HkRNGebV, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrndv_und_gebuehrenvo_mit_begrueendung_nichtamtliche_lesefassung_20190111.pdf).

Die Eröffnung eines Kontos sowie die Aktivitäten der Netzbetreiber*innen, Umweltgutachter*innen und Dienstleister*innen sind gebührenfrei. Für die Anlagenregistrierung, die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunfts- und Regionalnachweise fallen Gebühren an. Hinzu kommt eine Jahresgebühr, die von den Kontoumsätzen abhängig ist.

Wie wird der Gebührenbescheid zugestellt?

Der Versand von Gebührenbescheiden erfolgt nicht auf dem Postweg! Da das Herkunftsnachweisregister online geführt wird, haben wir uns dazu entschieden, den Gebührenbescheid elektronisch zu versenden. Dieser geht in das registerinterne Postfach ein und wird zusätzlich als Kopie an die E-Mail-Adresse des Hauptnutzers gesendet. Das Einstellen in das registerinterne Postfach ist der juristische „Zugang“.

Dienstleister, die die Erklärung zur Kostenübernahme im Herkunftsnachweisregister oder die Erklärung zur Kostenübernahme im Regionalnachweisregister abgegeben haben, erhalten eine Kopie der Gebührenabrechnung ihrer Kund*innen in das registerinterne Postfach und per E-Mail.

Eine Mahnung zur Zahlung der Gebühren versendet die Bundeskasse in Halle (Saale) ausschließlich auf dem Postweg an die*den Gebührenschuldner*in. Sollte wegen weiteren Zahlungsverzugs ein Säumnisbescheid erforderlich sein, so versendet das Umweltbundesamt diesen per Post.

Kontrollieren Sie bitte Ihr registerinternes Postfach auf neue Nachrichten! Bitte zahlen Sie fristgerecht. Dies verhindert anfallende Mahngebühren.

Wie kontrolliere ich meinen Gebührenbescheid?

Durch den Abgleich des Gebührenbescheids mit den Reports im Register können Sie die Gebührenabrechnung überprüfen. Das Merkblatt zur Kontrolle des Gebührenbescheids finden Sie hier: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/pruefung-des-gebuehrenbescheides>

1.4 Anlagen

Was geschieht, wenn meine EEG-Anlage aus der EEG-Förderung fällt?

Wenn für Anlagen die Förderung ausläuft, gibt es die Möglichkeit, den ungeforderten Ökostrom direkt zu vermarkten. Da die EVU für Ökostromprodukte Strom und Herkunftsnachweis benötigen, ist in diesem Fall die Registrierung der Anlage im Herkunftsnachweisregister sinnvoll. Es besteht auch die Möglichkeit, beides getrennt voneinander zu verkaufen. Details sollten Sie zunächst mit Ihrem Stromabnehmer klären. Die Registrierung als Anlagenbetreiber nehmen Sie bitte über www.hknr.de vor. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Registerverwaltung (hknr@uba.de; 0340/2103-6577).

1.5 Übertragung

Wie funktioniert die Übertragung der Herkunftsnachweise zwischen den verschiedenen Rollenkonten eines Kontoinhabers?

Die Übertragung vom einen zum anderen „Rollenkonto“ eines einzigen Kontoinhabers funktioniert wie der nationale Transfer eines Herkunftsnachweises – mit einer Ausnahme: Diese Übertragung ist gebührenfrei.

Beispiel: Ein Elektrizitätsversorger kauft Herkunftsnachweise im Ausland und erhält sie auf sein Händlerkonto transferiert. Nun möchte das EVU die Herkunftsnachweise entwerten – doch funktioniert dies nur auf seinem EVU-Konto und eine Übertragung auf dieses Konto ist notwendig.

Oder: Ein Anlagenbetreiber möchte seine produzierten Herkunftsnachweise ins Ausland verkaufen – dies funktioniert nur über sein Händlerkonto, dorthin muss er die HKN übertragen.

Bitte beachten Sie: Der in der Software sog. „interne Kontotransfer“, den das Handbuch Kapitel 12 beschreibt, ist etwas gänzlich anderes. Hier besitzt ein Akteur gleich mehrere kostenlose Unterkonten unterhalb des Rollenkontos (beispielsweise „Händler-Unterkonto 1“ und „Händler-Unterkonto 2“) und möchte zwischen diesen die Herkunftsnachweise verschieben.

Wo ist die Kontonummer zu finden?

Bei nationalen HKN-Übertragungen gibt es keine Kontonummer. Sie finden Ihre Geschäftspartner im HKNR über deren Firmennamen. Bei Rollenkombinationen (Registrierung als z. B. Anlagenbetreiber und/oder Händler und/oder EVU) muss der nationale HKN-Überträger den Firmennamen und die Rolle des HKN-Empfängers auswählen.

Eine internationale Kontonummer („Member Code“) bekommen Sie, wenn Sie die Rolle „Händler“ innehaben. Neue Händler – egal ob neu registriert oder mit erweiterter Rolle – haben ihren „Member Code“ bereits erhalten. Diesen Member Code finden Sie in den Stammdaten des Registerteilnehmers unter

→ *weitere Stammdaten* → *Member-Code*.

1.6 Entwertung

Was ist der Entwertungsnachweis?

Sowohl ein Datenbankauszug im Excel-Format als auch der Entwertungsnachweis im PDF-Format zeigen an, wer für wen eine Entwertung von Herkunftsnachweisen im Herkunftsnachweisregister vorgenommen hat.

Wichtig: Beide Datenbankauszüge stellen keinen Herkunftsnachweis dar, sondern informieren

darüber, welche Herkunftsnachweise aus welchen Anlagen und welchen Produktionszeiträumen ein EVU entwertet hat.

Wie erhalte ich einen Entwertungsnachweis?

Um den Entwertungsnachweis im Herkunftsnachweisregister erstellen zu können, müssen bei einer Abfrage grundsätzlich die Felder *Stromkunde* und *Stromprodukt* jeweils identisch befüllt sein. Erst dann ist die Schaltfläche „Entwertungsnachweis erstellen“ auswählbar. Bei sehr großen Datenmengen kann eventuell der Entwertungsnachweis nicht erstellt werden. Hier können Sie mit den verschiedenen Filtern arbeiten. In der Übersicht Entwertung können Sie sich die HKN mit den Filtern „*Produktionsmonat von*“ und „*Produktionsmonat bis*“ nach Monaten filtern. Mit dem Filter „*Anlage*“ sehen Sie eine Übersicht nur mit HKN aus einer bestimmten Anlage. So ist es möglich, die Datenmengen für den Entwertungsnachweis zu verringern und diese stückweise auszustellen.

In der HkRNDV sind Entwertungsnachweise nicht erwähnt, sie haben keine rechtlich relevante Funktion im System der Herkunftsnachweise und stellen daher lediglich einen Service des Umweltbundesamtes dar. Dies gilt sowohl für die Excel-Tabelle als auch für den Entwertungsnachweis im PDF-Format. Ist er nicht erstellbar, müssen der Stromlieferant und dessen Kunden*Kundinnen leider darauf verzichten.

Impressum

Herausgeber

FG V 1.7, Umweltbundesamt

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-6577

Fax: +49 340-2104-6577

hknr@uba.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

[t/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)

Stand: 10/2022